HS Gesundheit
BOCHUM

# Amtliche Bekanntmachung
# AB 5/2023

28.04.2023

**Hochschule für Gesundheit**
University of Applied Sciences

www.hs-gesundheit.de

**3. Änderungssatzung vom 18.04.2023 für die Ausnahmeregelungen an der HS Gesundheit zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Krise an den Lehr- und Prüfungsbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Ausnahmeordnung HS Gesundheit) vom 08. Dezember 2021, zuletzt geändert am 22.09.2022**

# 3. Änderungssatzung vom 18.04.2023 für die Ausnahmeregelungen an der HS Gesundheit zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Krise an den Lehr- und Prüfungsbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Ausnahmeordnung HS Gesundheit) vom 08. Dezember 2021, zuletzt geändert am 22.09.2022

*Aufgrund der §§ 82 a, 3 Abs. 3 Satz 3 Hochschulgesetz NRW (HG NRW) vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 30.06.2022 (GV.NRW. S. 2021 S. 780b). i.V.m. der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coranavirus SARS-CoV-2 Krise an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie Hochschulverordnung - CEHVO) des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW vom 1. Dezember 2021, zuletzt geändert am 23.03.2023 (GV.NRW S. 174) erlässt das Präsidium der Hochschule für Gesundheit Bochum folgende Ordnung:*

## Artikel I

Die in den Amtlichen Bekanntmachungen veröffentlichten „Ausnahmeregelungen an der Hochschule für Gesundheit Bochum zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Krise an den Lehr- und Prüfungsbetrieb gestellten Herausforderungen" vom 08.12.2021, zuletzt geändert am 22.09.2022, werden wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Satz 1 wird der Nebensatz „Studierenden, die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen trotz der durch den Coronavirus ausgelösten Krise zu ermöglichen, so dass Verzögerungen des Studienverlaufs möglichst vermieden werden" gestrichen und durch folgenden Nebensatz ersetzt:

*„den Herausforderungen, die durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie (Epidemie) entstehen oder entstanden sind, hinsichtlich Lehre und Studium zu begegnen und Studienverlaufsverzögerungen zu vermeiden."*

2. In § 2 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Wintersemester 2022/2023" gestrichen und durch die Angabe *„Sommersemester 2023"* ersetzt.

3. In § 2 Absatz 2 werden zwischen den Wörtern „sind" und „bei" die Wörter *„ soweit vorhanden,"* eingefügt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „Wintersemester 2022/2023" gestrichen und durch die Angabe *„Sommersemester 2023"* ersetzt.

b) Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2, der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3, der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 4, der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 5, der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 6 und der bisherige Absatz 8 wird zu Absatz 7.

d) Im neuen Absatz 3 sowie im neuen Absatz 6 wird jeweils in den Sätzen 1 die Angabe „Wintersemester 2022/2023" gestrichen und durch die Angabe *„Sommersemester 2023"* ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Wintersemester 2022/2023" gestrichen und durch die Angabe *„Sommersemester 2023"* ersetzt.

b) In Absatz 2 werden zwischen den Wörtern „sind" und „bei" die Wörter *„ soweit vorhanden,"* eingefügt.

c) Absatz 3 wird gestrichen und durch folgenden Absatz 3 ersetzt:

*„Die Regelungen dieser Ausnahmeordnung gelten nicht für Prüfungen, die im Zeitraum des Sommersemesters 2023 stattfinden, aber dem Wintersemester 2022/2023 im Rahmen eines festen Wiederholungszeitraums zugeordnet sind. Hier finden diejenigen Regelungen Anwendung, die im Wintersemester 2022/2023 galten."*

d) Absatz 4 und Absatz 5 werden ersatzlos gestrichen.

6. § 5a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „Wintersemester 2022/2023" gestrichen und durch die Angabe *„Sommersemester 2023"* ersetzt.

b) Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.

c) Absatz 3 wird zu Absatz 2.

d) Im neuen Absatz 2 Satz 3 wird der Halbsatz „, eine kurzfristige Veränderung des Prüfungsformats ist nur bei kurzfristig auftretenden Quarantänefällen der Prüfenden möglich" ersatzlos gestrichen.

7. § 6 und § 7 werden ersatzlos gestrichen.

8. Der bisherige § 8 wird zu § 6. Der bisherige § 9 wird zu § 7.

9. Hinter den neuen § 7 wird folgender § 8 eingefügt:

***„§ 8 Praktische Studienphasen***

*Praxisstunden, Praxissemester oder andere berufspraktische Studienphasen, die aufgrund der durch den Coronavirus ausgelösten Krise nicht absolviert werden können bzw. konnten, werden entgegen der jeweiligen Regelung in den Prüfungsordnungen nicht für den Modulabschluss oder die Anmeldung zur Prüfung vorausgesetzt, sofern dies aus fachlich-inhaltlicher Sicht vertretbar ist und dem Prüfungsamt spätestens sechs Wochen vor Ende des jeweiligen Prüfungsanmeldezeitraums angezeigt wird."*

10. § 10 wird ersatzlos gestrichen.

11. § 11 wird zu § 9.

12. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird hinter das Wort „tritt" und vor das Wort „zum" wird das Wort „rückwirkend" eingefügt.

b) In Satz 1 wird das Datum „1. Oktober 2021“ gestrichen und durch das Datum „1. April 2023“ eingefügt.

c) In Satz 2 wird das Datum „1. April 2023“ gestrichen und durch das Datum „1. Oktober 2023“.

## Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Gesundheit in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Präsidiumsbeschlusses der Hochschule für Gesundheit vom 18.04.2023 durch den Präsidenten der Hochschule:

Bochum, den 25.04.2023

Prof. Dr. Christian Timmreck

Der Präsident